

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 09.12.2021

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Bibliotheksordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 01.07.2019 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27 vom 30.08.2019, Seiten 344-347).

§ 1 Entgelte

(1) Für die Aktivierung des Kontos gem. § 2 der Bibliotheksordnung werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei einer Aktivierung für 12 Monate: | |
| | - durch Schüler/innen an einer Duisburger allgemeinbildenden Schule (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) | kostenfrei |
| | - durch Auszubildende mit Wohnsitz in der Stadt Duisburg | kostenfrei |
| | - durch Auszubildende von in Duisburg ansässigen Firmen | kostenfrei |
| | - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | kostenfrei |
| | - ab der Vollendung des 18. Lebensjahres | 20,00 € |
| b) | einer Aktivierung für 6 Monate | 12,00 € |
| c) | bei einer Aktivierung für 3 Monate | 7,00 € |
| d) | bei einer Aktivierung für 1 Monat | 5,00 € |
| e) | Für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I), sowie nach den Kapiteln 3, 4, 6, 7, 8, 9 des SGB XII (u.a. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) reduziert sich das Entgelt nach Buchstabe a) um die Hälfte. | |

(2) Die erstmalige Ausstellung des Bibliotheksausweises erfolgt entgeltfrei.

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung ist ein Entgelt in Höhe von 4,00 € zu entrichten.

§ 2 Entgeltbefreiungen

(1) Für die ausschließlich dienstliche Nutzung des Schulmedienzentrums und der Bibliotheksbestände sind die Beschäftigten einer Schule oder Kindertageseinrichtung in der Stadt Duisburg gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung von der Entrichtung der Entgelte gem. § 1 Abs.1 befreit. Die Aktivierung des Kontos erfolgt für jeweils 12 Monate.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 731 bis 782



(2) Die bei der Stadt Duisburg gemeldeten und in der Stadtbibliothek Duisburg aktiv tätigen Ehrenamtlichen sind von der Entrichtung der Entgelte gem. § 1 Abs. 1 befreit. Die Aktivierung des Kontos erfolgt für jeweils 12 Monate.

§ 3 Entgelte bei Leih- / Mietfristüberschreitungen

Bei Leih- und Mietfristüberschreitung wird pro Medieneinheit und angefangenem Kalendertag vom ersten bis maximal zum 15. Tag der Fristüberschreitung ein Entgelt in Höhe von 0,45 € erhoben.

§ 4 Weitere Entgelte / Zusatzleistungen

- (1) Für Zusatzleistungen werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) Miete eines Konsolenspiels 1,00 €
 - b) Miete einer Charts-CD 1,00 €
 - c) Miete eines Bestsellers 2,00 €
 - d) Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek (Fernleihe) 3,00 €
 - e) Fotokopien / Ausdrucke
 - Schwarz-Weiß DIN A4 0,10 €
 - Schwarz-Weiß DIN A3 0,20 €
 - Farbe DIN A4 0,50 €
 - Farbe DIN A3 1,00 €
 - f) Einscannen 0,10 €
 - g) Versand einer Benachrichtigung (z.B. Vormerkung, Fälligkeit):
 - per Post 1,00 €
 - per E-Mail kostenlos
 - h) Bearbeitungsentgelt für eine notwendige, neuerliche Einarbeitung (z.B. aufgrund von Beschädigung) pro Medium 1,00 €
 - i) Bearbeitungsentgelt für die Ersatzbeschaffung eines Mediums durch die Stadtbibliothek (nach Verlust oder Beschädigung) 5,00 €

(2) Für besondere Veranstaltungen der Stadtbibliothek können weitere Entgelte erhoben werden. Deren jeweilige Höhe wird gesondert mitgeteilt. Entsprechendes gilt für im Einzelfall gewährte besondere Serviceleistungen der Stadtbibliothek.

§ 5 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung sind die jeweiligen Nutzenden, bei Minderjährigen aufgrund Schuldbeitritts auch die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (2) Entgeltschuldner sind auch die Besuchenden der kulturellen Veranstaltungen.

(3) Die Entgelte können gem. § 27 KomHVO NRW gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Fälligkeit

Die Entgelte gem. § 1 werden am ersten Tag der Kontenaktivierung fällig. Die Entgelte gem. § 3 werden fällig mit Medienrückgabe, spätestens mit Ablauf des 15. Tages, an dem die Leih- bzw. Mietfrist überschritten wird. Alle weiteren in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte werden mit der Erbringung der Leistung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 10. Juli 2020 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 32 vom 30.07.2020, Seiten 310-311) außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum 31.12.2021 verwirklichten entgeltpflichtigen Tatbestände werden auch nach diesem Zeitpunkt Entgelte nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Entgeltordnung erhoben.

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Oehme
Tel.-Nr.: 0203 283-4229

Bekanntmachung der 9. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 07. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25. November 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Unternehmenssatzung vom 17. Juni 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30. Juni 2020, S. 294) wird wie folgt geändert:

I.
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 56 Was-

serhaushaltsgesetz (WHG), § 52 Abs. 1 LWG, einschließlich der Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes i.S.v. § 47 LWG, ausgenommen die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG,

II.
§ 2 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Duisburg gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben der Anstalt gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Duisburg der Anstalt gemäß § 62 Abs. 5 LWG die ihr gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 und § 68 LWG in Verbindung mit § 40 WHG obliegende Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaupflicht,

III.
In § 2 Abs. 1 wird eine neue Nummer 8 eingefügt, die wie folgt lautet:

8. die Aufgabe der Anlage und Unterhaltung der nicht-konfessionsgebundenen Friedhöfe in der Stadt Duisburg sowie der städtischen Feuerbestattungsanlage (Friedhofsträger, § 1 Abs. 2 BestG NRW).

IV.
§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt, die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 (alt) werden ohne inhaltliche Änderung zu Nr. 2 und Nr. 3 (neu)

V.
§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,

2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW sowie des § 48 Landeswassergesetz NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den nach diesen Bestimmungen übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Duisburg überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8, Gebühren und Beiträge zu erheben und zu vollstrecken oder Entgelte zu fordern und durchzusetzen.

VI.
§ 2 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(9) Die Anstalt soll zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben gemäß Abs. 1, insbesondere bei der Erarbeitung von Satzungen gemäß Abs. 7, bestehende Einrichtungen der Stadt Duisburg im Rahmen der Amtshilfe in Anspruch nehmen.

VII.
§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Erlass von Satzungen einschließlich Gebührensatzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8),

VIII.
§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

17. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 5),

IX.
§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Anstalt finanziert die Erfüllung der ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8 übertragenen Aufgaben über die Erhebung von Gebühren.



Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 9. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 7. Dezember 2021

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinmetz
Tel.-Nr.: 0203 283-7482

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen dem Ostufer der Regattabahn, dem südlichen Ufer des Barbarasees, westlich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn sowie einem Teilbereich östlich der Bahnanlagen und der Bissingheimer Straße, nördlich der Werkstättenstraße und der Wedauer Brücke ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1060 I -Wedau Nord- „Technologiequartier“** durchgeführt.

Duisburg, den 6. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Masurenallee bis Höhe des südlichsten Ufers des Barbara Sees, der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage, Werkstättenstraße und einer Linie 60 m parallel nördlich der Wedauer Brücke bis zur Gleisanlage ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg durchzuführen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.63 -Mitte-** durchgeführt.

Duisburg, den 6. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362



Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Huckingen:

Angermunder Straße 3 und Saarer Straße 2	wird	Angermunder Straße 1 (Sparkasse), 3 und Saarer Straße 2
Schulz-Knaudt-Straße 20	wird	Schulz-Knaudt-Straße 20, 20A, 20B, und 20C
Schulz-Knaudt-Straße 22	wird	Schulz-Knaudt-Straße 22 und 22A

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 2. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dirk Dörschlag

*Auskunft erteilt:
Maria Schwarzbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3982*

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH zur Entnahme von Grundwasser für die Bauwasserhaltung mit einer Gesamtförderleistung von 1.425.469 m³/a

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde Az.: 40.1-7.2.119

Zur Erschließung des Neubaugebietes „6 Seen Wedau“ sind zur Errichtung der Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund hoher Grundwasserstände Grundwasserhaltungen notwendig. Die hier betroffenen Bereiche beziehen sich ausschließlich auf geplante Maßnahmen der südl. Teilfläche, welche eine Größe von rd. 64,3 ha aufweist. Auf dieser Fläche sind neben Wohnbauflächen auch Flächen für die Nahversorgung, urbane Gebiete, nichtstörende Gewerbenutzungen, Sportflächen, Kleingärten sowie großflächige Grün- und Freiflächen vorgesehen.

Die Antragstellerin beantragte mit Antrag vom 06.10.2021 die Entnahme von Grundwasser und Einleitung des geförderten Wassers in die Regattabahn für die Bauwasserhaltung zur Trockenlegung zweier Baugruben auf der Kopfseite/Startseite der Regattabahn.

Das aus dem Baugebiet anfallende Niederschlagswasser soll künftig über ein Regenklärbecken (Lamellenklärer) vorgereinigt und in die Regattabahn eingeleitet werden. Die Zuleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Neubaugebiet zu der Einleitstelle in den Parallelgraben wird nicht in offener Bauweise, sondern im Vortriebsverfahren hergestellt, um weniger Eingriffe in den Bestand vorzunehmen. Hierbei kommt zwischen Schacht 4412 und 4407 das Haubenschildverfahren zur Ausführung. Im vorlaufenden Bereich zwischen Einmündung Dirschauer Weg bis Planstr. B wird der Kanal im Microtunneling ebenfalls im Vortrieb erstellt. Vorlaufend zum Vortrieb müssen auf der Kopfseite der Regattabahn Start- und Zielgruben erstellt werden. Da im Bereich der Gruben für die späteren Schächte 4406,



4407 und 4409 Grundwasser ansteht, ist für die Zeit der Vortriebe eine Grundwasserabsenkung im Bereich der Start- und Zielgruben erforderlich. Aus diesem Grund wird eine Grundwasserentnahme für den Bereich der zwei Baugruben beantragt.

Geplanter Beginn der GW-Entnahme ist im Oktober 2021. Nach Fertigstellung der Vortriebe sowie Herstellung aller Schächte endet die Entnahme voraussichtlich im Februar 2022. Durch Verzögerungen im Verwaltungsverfahren beginnt die Maßnahme im November 2021 und endet im April 2022.

Da das Vorhaben mit einer maximalen Fördermenge von 1.425.469 m³ den Schwellenwert von 100.000 m³ überschreitet bedarf das Vorhaben gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.3.2 Buchstabe „A“ in Spalte 2 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass im Einflussbereich der Wasserhaltung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 vorliegen und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Absenktrichter belaufen sich auf eine maximale Reichweite von etwa 106 m für die L-Grube und etwa 209 m für die Grube an der Kreuzung.

Auswirkungen auf die Oberfläche und damit auf den Boden, die Landschaft, die Tiere und Pflanzen etc. durch die Nutzung der Brunnen und Lanzen und durch Absenkung des Wasserspiegels werden als unerheblich eingestuft und beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Baugrube.

Entferntere Schwankungen können geringfügige, nicht erhebliche, Auswirkungen auf Pflanzen haben, die durch Auflagen vorbeugend abgewendet werden sollen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Vorlage eines UVP-Berichts ist daher nicht erforderlich, in der Erlaubnis wird die Jahreshöchstmenge von 1.425.469 m³ festgesetzt. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 6. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Christina Lehnen

Auskunft erteilt:
Frau Lehnen
Tel.-Nr.: 0203 283-3036

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3202223339 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Dezember 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3228132662 (alt 128132669) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Dezember 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202436436 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Dezember 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3216079560 (alt 116079567) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Dezember 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202945725, 3202945733 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 1. Dezember 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3245034024 (alt 145034021) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Dezember 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201619198 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. Dezember 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der 14. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 9. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat der WBD-AÖR hat in seiner Sitzung am 23. November 2021 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Diese Änderung der Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Unternehmenssatzung vom 17.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30.06.2020, Seite 294).

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 13. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 09.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68 vom 30.12.2020, Seite 802 - 807) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Für besondere Dienstleistungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-ÄÖR) werden die nachfolgend aufgeführten privatrechtlichen Entgelte erhoben:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*
		netto
1.1	Helfer/in	38,25
1.2	Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	46,96
1.3	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	66,58
1.4	Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	79,94

II.

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*
		netto
2.1	Wasserwagen	58,67
2.2	Kehrmaschine	45,87
2.3	Klein- und Kleinstkehrmaschine	45,87
2.4	Laubsauger auf Anhängerbasis	19,83
2.5	LKW bis 3,5 t Nutzlast	23,44
2.6	LKW über 3,5 t Nutzlast	50,28
2.7	LKW-Anhänger	10,65
2.8	Streiffahrzeug	53,53
2.9	Radlader	19,69
2.10	Saugwagen	40,23
2.11	Kanalfernaube	36,74
2.12	Kanalfernaube mit Satellitenkamera	49,98
2.13	Probenahmefahrzeug	17,12
2.14	Transporter/Kontrollfahrzeug	20,06
2.15	automatisches Probenahmegerät	7,36
2.16	Be- und Entlüftungsgerät	2,75
2.17	Dampfstrahlgerät	8,79
2.18	Tauchpumpe	22,57
2.19	Notstromgerät auf Anhänger	46,58
2.20	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle)	57,67
2.21	Sperrgutfahrzeug	57,67
2.22	Niederflurwagen/Tiefpritsche	35,87
2.23	Kleinmüllfahrzeug	38,43
2.24	Schredder	84,37
2.25	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	36,74
2.26	Gumlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	41,24
2.27	Laubsaugcontainer	73,84
2.28	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	18,93
2.29	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	73,54
2.30	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	59,23
2.31	Kombinationsfahrzeug kippbar	40,56
2.32	Hubsteiger (22 m)	50,15
2.33	LKW 10 t Nutzlast mit Ladekran	40,56
2.34	Fällgreifer mit Lade-LKW	78,55
2.35	Mähroboter	39,34
2.36	Astholzhacker	19,87
2.37	Gussasphaltkocher	14,70
2.38	Minikipper, -bagger	23,38
2.39	Mobilbagger bis 10 t	39,71
2.40	Kleinmaschinen (inkl. Kompressoren) G-Bereich	3,84
2.41	Geräteträger mit Anbaugeräten	59,25
2.42	Schlepper (bis 50 PS) mit Anbaugeräten	25,94
2.43	Schlepper (bis 80 PS) mit Anbaugeräten	43,75
2.44	Schlepper (bis 160 PS) mit Anbaugeräten	70,47
2.45	Schadstoffmobil	23,82

III.

§ 1 Nr. 3.3 bis Nr. 3.13 erhalten folgende Fassung:

			Preise in Euro* netto
3.3	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	33,29
3.4	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	39,97
3.5	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	33,29
3.6	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	38,29
3.7	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	43,29
3.8	Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	pro Stunde**	66,58
3.9	Prüfung von Entwässerungsgesuchen	pro Stunde**	66,58
3.10	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	66,58
3.11	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	33,29
3.12	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	im Jahr	49,94
3.13	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	1 Tag/ 1 Wochenende	19,97

IV.

§ 1 Nr. 4.5 erhält folgende Fassung:

	Recyclinghöfe (pro Einheit)		
4.5	Annahme und Entsorgung von Abfällen nach § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ****		
4.5.1	Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall		
	Kleinstmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00
4.5.2	Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung) (keine Baumischabfälle und/oder Bodenaushub) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe		
	Kleinstmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00
4.5.3	Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen (Gebindegröße von max. 20 Liter)	je kg	1,00
4.5.4	Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Industrie und Gewerbe bis max. 5 m ³ je Anlieferung	je angefangener m ³	12,00
4.5.5	Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis max. 3 m ³ je Anlieferung		
	Kleinstmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00
	Anlieferung ab 1,0 m ³	je angefangener m ³	15,00
4.5.6	Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas, Zementpulver)		
	Kleinstmenge bis 0,1 m ³		2,00
4.5.7	Renovierungsabfälle (z. B. Tapetenreste, Laminat, Fenster, Toilettensitz)		
	Kleinstmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00
4.5.8	Autoteile aus Kunststoff- und Metallverbindungen (z.B. Stoßstange mit Metallteilen) ohne schädliche Restanhaftungen		
	Kleinstmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00



4.5.9	Nicht ordnungsgemäß verpackte oder beschädigte Nachtspeicherheizgeräte – Annahme von Nachtspeicherheizgeräten nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld)	je Gerät	56,56
4.5.10	Altreifen PKW ab dem 6. Reifen	St	3,50
4.5.11	Altreifen PKW mit Felge, ab dem 6. Reifen	St	8,00
4.5.12	Altreifen LKW (aus nicht privaten Bereichen)	St	8,00
4.5.13	Altreifen LKW mit Felge (aus nicht privaten Bereichen)	St	13,00
4.5.14	Teerpappe/Bitumenpapier (max. 1 m ³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte)	t	160,00
4.5.15	Asbestzement (Eternit) (max. 1 m ³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte)	t	285,00
4.5.16	Dämmwolle (max. 1 m ³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte)	t	595,00
4.5.17	Annahme aus nicht privaten Bereichen (nicht auf dem Recyclinghof West)		
4.5.17.1	Hg-haltige Rückstände	kg	12,00
4.5.17.2	Säuren/Laugen	kg	1,80
4.5.17.3	Pflanzenschutzmittel	kg	2,50
4.5.17.4	Lösungsmittel	kg	1,50
4.5.17.5	chemische Laborreste	kg	3,50
4.5.17.6	ölhaltige Betriebsmittel	kg	1,00
4.5.17.7	Farben/Lacke	kg	1,70
4.5.17.8	Dispersionsfarben	kg	0,70
4.5.17.9	Spraydosen	kg	3,00
4.5.17.10	PCB-Kleinkondensatoren	kg	2,50
4.5.17.11	leere Kunststoff-/Metalleballagen mit schädlicher Verunreinigung	kg	0,50
4.5.17.12	Fixierer und Entwickler	kg	0,90
4.5.17.13	Übernahmeschein	St	8,00

V.

§ 1 Nr. 4.6 (alt) bis Nr. 4.9 (alt) entfallen

VI.

§ 1 Nr. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

7	Leistungen im Bereich zentrale Betriebseinrichtungen		Preise in Euro*
			netto
7.1	Leistungen Infrastruktur-Werkstätten		
7.1.1	Mitarbeitereinsatz	pro Stunde	63,00
7.1.2	Fahrzeugeinsatz	pro Stunde	10,00

Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Vorstehende 14. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 9. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Unternehmenssatzung vom 17. Juni 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30. Juni 2020, S. 294);

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 9. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68 vom 30. Dezember 2020, S. 807 - 810), wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	3,60 €
C	6,76 €
D	7,20 €
E	11,44 €
F	21,40 €
F1	10,80 €
G	30,36 €
G1	14,44 €
H	4,24 €
I	10,60 €
J	17,80 €
K	28,40 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	1,44 €
2	0,72 €
3	0,24 €

II.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:



Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
<u>Stadtbezirk – Walsum - 91</u>		
8609	An der Bröckerei	entfällt
8644	Hoevelerstr. außer Verbindungswege zur Holtener Str. und zur Dr.-Hans-Böckler-Str.	B
8644	Hoevelerstr. Verbindungswege zur Holtener Str. und zur Dr.-Hans-Böckler-Str.	A
<u>Stadtbezirk – Hamborn - 92</u>		
1926	Knappenstr.	E
<u>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</u>		
2338	Rosenau Fußwege zur Biesenstr. und Kückendellstr.	H
<u>Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94</u>		
5132	Prinzenstr. außer Sackgassen zu Nr. 32 - 40 und Nr. 41 - 51	D
5132	Prinzenstr. Sackgassen zu Nr. 32 - 40 und Nr. 41 - 51	A
<u>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</u>		
5178	Wilhelmallee	B
6073	Asterlager Str. von Anfang bis Mühlenweg	E
6172	Breslauer Str. außer Stichweg zur Nr. 29 - 33 -RH-	D
6172	Breslauer Str. Stichweg zu Nr. 29 - 33 -RH-	A



Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
6205	Deichstr. von Nr. 71 bis Essenberger Kirchweg	B
6383	Güterstr. außer Nebenfahrbahn vor Nr. 1 - 9 und von Trompeter Str. bis Ende	B
6383	Güterstr. Nebenfahrbahn vor Nr. 1 - 9 und von Trompeter Str. bis Ende	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
<u>Stadtbezirk – Walsum - 91</u>		
8650	Hülsermannshof	1
8644	Hoevelerstr. außer Verbindungswege zur Hooverstr., zur Holtener Str. u. zur Dr.-Hans-Böckler-Str.	2
<u>Stadtbezirk – Mitte - 95</u>		
1266	Bissingheimer Str. von Wedauer Brücke bis Worringer Weg	1
<u>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</u>		
6073	Asterlager Str. von Anfang bis Mühlenweg	1
<u>Stadtbezirk – Süd - 97</u>		
2562	Trarbacher Str. von Remberger Str. bis Albertus-Magnus-Str.	2
1022	Albertus-Magnus-Str. von Zum Steinhof bis Trarbacher Str.	2



Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
1266	Bissingheimer Str. von Worringer Weg bis Vor dem Tore außer Nebenfahrbahn	2
1930	Cochemer Str. außer Sackgasse zu Nr. 10 u. 16	entfällt
2643	Wanheimer Str. von Forststr. bis Ende	1

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980*

Bekanntmachung der 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 9. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Unternehmenssatzung vom 17. Juni 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30. Juni 2020, S. 294);
- §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718);
- dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560);

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901);

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 9. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68 vom 30. Dezember 2020, S. 810 - 820), wird wie folgt geändert:

I. § 6 Abs. 13 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(13) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb seiner/Ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgeführt werden könnten (z.B. Verstopfungen von öffentlichen Abwasserleitungen).

II. § 6 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt

werden. Die Kosten der Zustands- und Funktionsprüfung trägt der/die Grundstückseigentümer/in bzw. der/die Erbbauberechtigte.

III. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der/Die Eigentümer/in eines Grundstückes hat das Grundstück gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu müssen unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungsgegenstände durch den Einbau von funktionstüchtigen und geeigneten Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert sein. Als zu sichernde Rückstauenebene gilt die jeweilige Straßenoberkante am Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal zuzüglich 20 cm. Die Kosten von Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau sowie deren Einbau trägt der/die Grundstückseigentümer/in. Die Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

IV. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Verpflichtungen zum Schutz gegen Rückstau bestehen unabhängig davon, ob die Nutzung der Räume baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfähig ist.

V. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 123 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht schon nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand



Auskunft erteilt:
 Frau Lorsche
 Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 9. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Unternehmenssatzung vom 17. Juni 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30. Juni 2020, S. 294);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327);
- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW

vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 9. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68 vom 30. Dezember 2020, S. 821 - 823), wird wie folgt geändert:

I. § 3a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Antrag – der bis zum 31.12. für das vorangegangene Kalenderjahr bei der WBD-AöR vorliegen muss – werden von den nach Abs. 3 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen im Kalenderjahr nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen.

Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge durch Wasserzähler

zu führen. Die Zählerstände der Wasserzähler, die der Ermittlung von Nichteinleitungsmengen dienen, sind der WBD-AöR für jedes Kalenderjahr bei der Antragstellung mitzuteilen. Eine Kontrolle insbesondere der Zählerstände und der Zählerstandorte durch die WBD-AöR oder eines/einer von ihr Beauftragten bleibt vorbehalten.

Ist der Einbau von Wasserzählern im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch sonstige nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wurden und wie groß diese Wassermengen waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der WBD-AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen hinsichtlich des Inhalts, der Vorgehensweise und des zeitlichen Ablaufs vorher mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen trägt der/die Gebührenpflichtige.

In Fällen von Wasserrohrbrüchen, bei denen das ausgetretene Wasser nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist, wird die nicht eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung des Wasserbezugs der Vorjahre geschätzt. Die Schätzung wird auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen durchgeführt. Dem Antrag ist ein Nachweis hinsichtlich des Ausmaßes und der Dauer des Wasserrohrbruchs beizufügen. Ferner soll der Antrag Angaben zu den aufgrund des Rohrbruchs ausgetretenen und nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen enthalten. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen hinsichtlich des Inhalts, der Vorgehensweise und des zeitlichen Ablaufs vorher mit der WBD-AöR abzustimmen. Die

Kosten für die Erstellung der Unterlagen trägt der/die Gebührenpflichtige. Ist eine nachweisbare Berechnung der ausgetretenen Wassermenge möglich, so wird diese anstelle der Schätzung herangezogen.

II. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,64 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 1,29 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,63 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,82 €.

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AöR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,11 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,70 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,02 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

- 1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 10,26 € je angefangenen halben Kubikmeter.
- 2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 16,44 € je angefangenen halben Kubikmeter.
- 3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 113,92 € je Entleerungstermin und Grundstück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949



Bekanntmachung der 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 9. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Unternehmenssatzung vom 17. Juli 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30. Juni 2020, S. 294);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598);

- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 9. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68 vom 30. Dezember 2020, S. 823 - 827), wird wie folgt geändert:

- I. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 - 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- II. § 13 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- III. § 14 Abs. 2 erhält nach der Überschrift „Großbehälter (nicht fahrbar)“ folgende Fassung:
 - i) 2200 l-Halbunterflurbehälter (HUFb) Die Halbunterflursysteme bestehen aus einer Bodenwanne zum festen Einbau im Erdreich und einem Halbunterflurbehälter mit Einwurflappen. Die Bodenwanne ist von der WBD-AöR zu beziehen und geht nach festem Einbau in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Der Behälter inkl. Einwurflappen wird von der WBD-AöR gestellt und verbleibt im Eigentum dieser.

- j) 4600 l-Vollunterflurbehälter (VUFb) Die Vollunterflursysteme bestehen aus einem Betonbehälter zum festen Einbau im Erdreich, einem Sicherheitsboden, einem Innenbehälter und einer Einwurfsäule. Der Betonbehälter und der Sicherheitsboden sind von der WBD-AöR zu beziehen und gehen nach festem Einbau in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Innenbehälter und Einwurfsäule werden von der WBD-AöR gestellt und verbleiben im Eigentum dieser.

Für die Bereitstellung dieser Behälter ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Nutzung der Unterflursysteme i) und j) setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsboden oder Bodenwanne etc.) durch den/die Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse, voraus. Die Herrichtung ist mit der WBD-AöR abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben des Herstellers zu erfolgen.

IV. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden. Zur Ermittlung der Bewohner/innen wird u.a. auf die Anzahl der gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW zurückgegriffen. Ist das vorzuhaltende Mindestvolumen geringer als das des kleinsten Behälters mit dem geringsten Leerungsrhythmus, so muss je Grundstück mindestens der jeweils kleinste Behälter mit dem geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen. Von der Regelung des Satz 1 kann abgewichen werden und das Behältervolumen auf 15 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von

1) Eigenkompostierung in Form der Kompostierung des Abfalls auf dem angeschlossenen Grundstück des/der Anschlusspflichtigen, welches eine unversiegelte, zur Verwertung des Komposts geeignete Fläche von mindestens 20 m² je Bewohner/in aufweisen muss,

oder

2) Nutzung eines Bio-Behälters mit einem Mindestvolumen von 5 l pro Bewohner/in und Woche

oder,

3) abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung

schriftlich nachweist.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn die Voraussetzungen gem. Ziff.3) kumulativ zu den Voraussetzungen gem. Ziff. 1) oder Ziff. 2) vorliegen.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn eine ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit von gemeldeten Personen vorliegt und somit ein geringerer Entsorgungsbedarf gegeben ist. Diese liegt insbesondere bei einem Studium oder einer Wehr- und Zivildienstzeit jeweils außerhalb des Hauptwohnsitzes, berufsbedingten Gründen (z. B. Montage) sowie Urlaub bzw. Auslandsaufenthalt vor. Die Begründung ist schriftlich nachzuweisen.

V. § 15 Abs. 6 Buchstaben i) und j) erhalten folgende Fassung:

i) 2200 l-Halbunterflurbehälter 880 kg

j) 4600 l-Vollunterflurbehälter 1.840 kg

VI. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Alle Abfallbehältertypen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Entleerung bereitgestellt werden, oder durch einen sonst in der Sphäre des Benutzungspflichtigen liegenden Grund nicht geleert werden können, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

VII. § 18 Abs. 2 Nr. 1 – 5 erhalten folgende Fassung:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 m³ je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 m³ je Anlieferung,

3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:

Sammelgruppe 1:
Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölfüllte Radiatoren)

Sammelgruppe 2:
Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen >100 cm²

Sammelgruppe 2a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 3:
Lampen

Sammelgruppe 4:
Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, sowie Geräte bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)

Sammelgruppe 4a:
Nachtspeicherheizungen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen

Sammelgruppe 4b:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 5:
Kleingeräte, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm

Sammelgruppe 5a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 6:
Photovoltaikmodule werden ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen.

Elektrogeräte, die ausschließlich oder gewöhnlich in anderen als privaten Haushaltungen genutzt werden (z.B. Kühltheke, Industriedrucker), dürfen an den Recyclinghöfen nicht angeliefert werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4, 4a und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt entgeltfrei, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen (Sammelgruppe 4a), die nicht ordnungsgemäß verpackt oder beschädigt angeliefert werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhängung) (keine Baumischabfälle und/oder Bodenaushub) bis 1,0 m³ je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,



5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 m³ je Anlieferung. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

VIII. § 18 Abs. 2 Nr. 9 – 13 erhalten folgende Fassung:

9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung in Gebinden mit einer maximalen Größe von 20 l, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen. Eine Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen aus Industrie und Gewerbe kann nicht auf dem Recyclinghof West erfolgen. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

10. Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe max. 3 m³ je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas, Zementpulver) bis 0,1 m³ je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat, Fenster, Toilettensitz) bis 1,0 m³ je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

13. Autobatterien aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 Stück), aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR. Die Annahme erfolgt entgeltfrei,

IX. § 18 Abs. 2 Nr. 14 – 16 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

14. Autoteile (z.B. Stoßstangen) ausschließlich aus Kunststoff oder Metall ohne schädliche Restanhaftungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³). Die Annahme erfolgt entgeltfrei. Autoteile aus Kunststoff- und Metallverbindungen (z.B. Stoßstange mit Metallteilen) ohne schädliche Restanhaftungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³). Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der aktuellen Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

15. Kunststoffteile (z.B. Rohre, Regentonnen) ohne schädliche Restanhaftungen. Die Annahme erfolgt entgeltfrei,

16. Dämmwolle, Asbestzement (Eternit) und Teerpappe/Bitumenpapier bis 1 m³ je Anlieferung werden nur auf den Recyclinghöfen Mitte und Nord angenommen. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der aktuellen Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949



Bekanntmachung der 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 9. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Unternehmenssatzung vom 17. Juli 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30. Juni 2020, S. 294);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029);

- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im

Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 16. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 9. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68 vom 30. Dezember 2020, S. 827 - 829), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rollbehälter

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 101,52 €

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 101,52 €
 - normaler Serviceaufwand 49,24 €
 - erhöhter Serviceaufwand 87,08 €

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 152,28 €

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 152,28 €
 - normaler Serviceaufwand 49,24 €
 - erhöhter Serviceaufwand 87,08 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 203,04 €

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 203,04 €
 - normaler Serviceaufwand 49,24 €
 - erhöhter Serviceaufwand 87,08 €

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 304,56 €

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 304,56 €
 - normaler Serviceaufwand 49,24 €
 - erhöhter Serviceaufwand 87,08 €

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 609,12 €

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 609,12 €
 - normaler Serviceaufwand 63,40 €
 - erhöhter Serviceaufwand 112,12 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter 1.757,36 €
 je 770 l-Abfallgroßbehälter 2.036,56 €
 je 1100 l-Abfallgroßbehälter 2.885,36 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter 5.583,68 €
 je 4600 l-Vollunterflurbehälter 11.674,96 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

II. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rollbehälter

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 50,76 €

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 50,76 €
 - normaler Serviceaufwand 24,60 €
 - erhöhter Serviceaufwand 43,52 €

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 76,12 €

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 76,12 €
 - normaler Serviceaufwand 24,60 €
 - erhöhter Serviceaufwand 43,52 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 101,52 €

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)
 - Grundpreis 101,52 €
 - normaler Serviceaufwand 24,60 €
 - erhöhter Serviceaufwand 43,52 €



je 120 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service) 152,28 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Volls-service) - Grundpreis 152,28 € - normaler Serviceaufwand 24,60 € - erhöhter Serviceaufwand 43,52 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service) 304,56 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Volls-service) - Grundpreis 304,56 € - normaler Serviceaufwand 31,68 € - erhöhter Serviceaufwand 56,04 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 878,64 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.018,24 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.442,68 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 2.791,84 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter 5.837,48 €

Bioabfallbehälter

je 80 I-Abfallbehälter 55,48 €
je 120 I-Abfallbehälter 73,48 €
je 240 I-Abfallbehälter 124,48 €

sorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 21,80 €
- je 60 I-Abfallbehälter 22,76 €
- je 80 I-Abfallbehälter 23,76 €
- je 120 I-Abfallbehälter 25,72 €
- je 240 I-Abfallbehälter 31,68 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter 57,88 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter 63,24 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter 80,28 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter 146,00 €
- je 4600 I-Vollunterflurbehälter 263,16 €

V. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 18,04 €
- je 60 I-Abfallbehälter 18,04 €
- je 80 I-Abfallbehälter 18,04 €
- je 120 I-Abfallbehälter 18,04 €
- je 240 I-Abfallbehälter 18,04 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter 18,04 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter 18,04 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter 18,04 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter 34,44 €
- je 4600 I-Vollunterflurbehälter 34,44 €

Artikel 2

III. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung von 1-Personengrundstücken beträgt der Gebührensabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 12,72 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 25,36 €

IV. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 4 der Abfallent-

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage in der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 die folgende Friedhofssatzung erlassen.

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Duisburg gelegenen Friedhöfe und Friedhofsteile, die Eigentum der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) sind und von ihr verwaltet werden (s. § 3). Sie gilt für die Feuerbestattungsanlage auf dem Waldfriedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage sind öffentliche Einrichtungen der WBD-AöR.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Verstorbene, Tot- und Fehlgeburten). Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

(3) Die Feuerbestattungsanlage dient der Einäscherung aller verstorbenen Personen, die in Duisburg zur Einäscherung angemeldet werden.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine

Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes angemessenen Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in drei Bestattungsbezirke (Nord / Süd / West) eingeteilt:

Bestattungsbezirk Nord:

- Friedhof Aldenrade
- Friedhof Alt-Walsum
- Friedhof Fiskusstraße
- Nordfriedhof
- Friedhof Ostacker
- Friedhof Bügelstraße

Bestattungsbezirk Süd:

- Waldfriedhof
- Friedhof Sternbuschweg
- Friedhof Buchholz
- Friedhof Ehingen

Bestattungsbezirk West:

- Friedhof Trompet
- Friedhof Friemersheim
- Friedhof Mühlenberg
- Friedhof Rumeln-Kaldenhausen
- Parkfriedhof Homberg
- Friedhof Essenberg
- Friedhof Eisenbahnstraße

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung

gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener und Urnen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umbettet.

(4) Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Die/Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.



§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Sportgeräten etc. zu befahren; ausgenommen sind das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrräder, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel und die Fahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe, der Bestattungsunternehmen und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 20 km/h fahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, zu filmen oder Ton- und Videoaufnahmen zu erstellen,
- e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern oder abzulagern,
- f) Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Übungen zu betreiben oder sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere Rauschmittel, aufzuhalten,

- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen z. B. Blindenhunde,
- j) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und dem Interesse der Umwelt und Natur nicht entgegenstehen.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer/innen, Steinmetze, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Zugelassen werden auf ihren Antrag hin nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen, die selbst oder deren Vertreter eine entsprechende Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben oder über eine sonstige gleichwertige Qualifikation verfügen.

Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften zu beachten. Sie haften nach den gesetzlichen Vorschriften für alle

Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen; die Haftung der WBD-AöR bleibt unberührt. Die Gewerbetreibenden haften der WBD-AöR im Innenverhältnis, soweit die WBD-AöR nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Für das Lagern von Material oder Abfall sind Unterlagen zu benutzen, die das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur dort angefallenen Abfall ablagern. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen und bedürfen der Zulassung gemäß § 7 (1).

(7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

**§ 8
Allgemeines**

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Angehörigen oder den beauftragten Personen Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen und Einäscherungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach Einäscherung beizusetzen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist, und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt. Särge werden in Sargrasengrabstätten und Aschen in Anonyme Urnenreihengrabstätten beigesetzt.

(4) Werden Verstorbene in verschlossenen Metallsärgen bestattet, so ist eine Wiederbelegung dieses Grabes nicht mehr möglich.

**§ 9
Särge und Urnen**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 (5) sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder den Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat,

eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Für den Transport der/des Verstorbenen ist ein geeignetes, dicht verschlossenes Behältnis zu verwenden.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Verstorbenen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge dafür müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattend, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(3) Särge sollen in der Regel höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittel 0,75 m breit sein. Werden größere Särge geliefert, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

Der Friedhofsträger kann Särge und Urnen, die den vorstehenden oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen.

(5) Särge für Feuerbestattung dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Länge: 2,20 m – Breite: 0,85 m – Höhe 0,72 m, max. Gesamtgewicht: 200 kg

Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen frei von Nitrocellulose, PCP-haltigen und Formaldehyd abspaltenden Bestandteilen sein. Die Lacke müssen normal entflammbar sein. Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, wie Säge- und

Hobelspäne, Holzwolle, Zellstoffe etc., mit der der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muss eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt.

(6) Die übrige Sargausstattung sowie die Totenkleidung müssen aus umweltverträglichen, verrottbaren Materialien bestehen. Hierbei ist ein Synthetikanteil von maximal 30 % erlaubt. Die Verstorbenen dürfen mit Normalkleidung eingekleidet sein, sofern diese den Anforderungen, die an die Totenkleidung gestellt werden, entspricht. Ausgeschlossen sind Kleidungsstücke, wenn sie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi), Leder oder PVC bestehen.

(7) Zur Sarg- und Leichenhygiene darf kein Mittel verwendet werden, das Paradichlorbenzol oder halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthält. Sargausstattung und Totenkleidung sind der Materialbeschaffenheit entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss entsprechend sichtbar angebracht sein.

(8) Särge bzw. Sargauskleidung aus Zink, Blei oder ähnlichen Materialien sind für die Kremation unzulässig.

**§ 10
Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel bis zur Sohle des Grabes

- a) bei Beisetzungen von Särgen für Tot- und Fehlgeburten sowie Kindern bis zu 5 Jahren 1,50 m, für Personen über 5 Jahre 1,80 m,
- b) bei Beisetzungen von Urnen 0,80 m,
- c) bei Beisetzungen von Särgen in Tiefgräbern 2,40 m.



(3) Soweit erforderlich, hat die/der Nutzungsberechtigte Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber die o. g. Dinge durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/ die Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dies gilt auch für die angrenzende Nachbargrabstätte. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch in Beton eingelassene Steinkanten und Aufbauten, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten, entsteht. Hierfür trägt der/die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte die Kosten.

Schäden an Nachbargrabstätten oder angrenzenden Wegen, die aufgrund der Beisetzung zwangsläufig entstehen, müssen durch die/den Nutzungsberechtigte/n beseitigt werden bzw. werden zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten beseitigt.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Verstorbene und Totenaschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 15 Jahre, bei Tot- und Fehlgeburten: 10 Jahre.

(2) Finden sich beim Ausheben des Grabes, das zu einer Erdbeisetzung benutzt worden war, noch Verstorbenen- oder Sargteile, so sind sie sofort unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes wieder beizusetzen. Werden noch nicht verweste Verstorbene vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist wieder benutzt werden. Die Möglichkeit der Umbettung nach § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Totenaschen bedürfen, unbeschadet der

sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sowie aus einer Wahlgrabstätte in eine Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Duisburg nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Totenaschenreste, nicht verweste Verstorbene oder Verstorbenenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme von Ausgrabungen von Amtswegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten die/der nächste Angehörige der/des Verstorbenen (s. § 15 Abs. 6), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 27 Abs. 2 Satz 2 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt auch den genauen Zeitpunkt. Bei der Wiederbeisetzung dürfen Angehörige nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zugegen sein.

(6) Die/Der Antragsteller/in hat Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch in Beton eingelassene Steinkanten und Aufbauten, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten, entsteht. Hierfür trägt der/die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte die Kosten.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Eine behördliche oder richterliche Anordnung ist erforderlich, wenn Verstorbene und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der WBD-AöR. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten als Tiefgräber,
- d) Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Mensch und Tier,
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenrasenreihengrabstätten,
- g) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- h) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- i) Urnenwahlgrabstätten,
- j) Urnenrasenwahlgrabstätten,
- k) Grabstätten mit privatrechtlichem Pflegevertrag,
- l) Ehrengabstätten,
- m) Sargrasenwahlgrabstätten,
- n) Sargrasenreihengrabstätten,
- o) Baumwahlgrabstätten,
- p) Aschestreufeld,
- q) Kolumbarien,
- r) Kriegsgräber; für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Friedhofsverwaltung hält Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten vor.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) In jedem Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeburten unter der Berücksichtigung der 10-jährigen Ruhezeit. Wöchnerinnen mit Neugeborenen oder zwei Geschwisterkinder unter 2 Jahren dürfen in einem Sarg beigesetzt werden.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihen- und Sargrasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit jeweils einem Grab, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabstätten eingeebnet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen:
1,90 m lang und 0,90 m breit je Grabstätte.
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit den Maßen:
2,50 m lang und 1,20 m breit je Grabstätte.

(3) Sargrasenreihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt.

(4) In jede Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Ausnahmsweise können in eine Reihengrabstätte der Sarg eines Kindes eines Familienangehörigen unter einem Jahr sowie die Säрге von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beigesetzt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird im letzten Jahr vor Ablauf der Ruhezeit, und zwar bis zum 1. Oktober, öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstättenfeldern bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer des Nutzungsrechtes verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes bei Ersterwerb beträgt mindestens 20 Jahre, höchstens 60 Jahre. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit können Wahlgrabstätten wiederbelegt werden. In Wahlgrabstätten können in einem belegten oder unbelegten Grab auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Mensch und Tier werden in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt. In ihnen können pro Grabstelle bis zu 4 Urnen mit den Aschen von Haus- bzw. Heimtieren in der Form von Grabbeigaben beigesetzt werden. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgegangen „Begräbnis“ des Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist möglich. Für die Grabbeigaben sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Wahlgrabstätten werden angelegt mit den Maßen 2,80 m lang und 1,25 m breit. Hiervon abweichende Maße an bereits bestehenden Wahlgrabstätten bleiben unverändert.

(2) Es werden unterschieden Grabstätten mit einem oder mehreren Gräbern. Die Grabstätten können sein:

- a) engliegend,
- b) getrenntliegend.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Erwerbsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg und durch Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Willenserklärung übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern sie/er dem Nutzungsrechtsübergang zustimmt:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r. Für den Übergang des Nutzungsrechtes auf einen sonstigen Angehörigen ist zudem die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.



(7) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und andere Personen sowie deren Ehegatten beisetzen zu lassen. Bei ihr/ihm bleibt das Recht, über die Art der Gestaltung (im Rahmen der Friedhofssatzung) und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für die restliche Nutzungszeit. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Diesbezügliche Ausnahmen sind zulässig. Nach Rückgabe des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Gehölze zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rückgabe des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der WBD-AÖR über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 16 Wahlgrabstätten als Tiefgräber

Wahlgrabstätten als Tiefgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen ein Grab über dem anderen angelegt wird. Eine Wiederbelegung des unteren Grabes nach Ablauf der Ruhezeit ist erst möglich, wenn auch die Ruhezeit des Bestatteten in dem oberen Grab abgelaufen ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15.

§ 17 Beisetzung von Totenaschen

(1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenrasenreihengrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnenrasenwahlgrabstätten,
- f) Aschestreifelfeldern,
- g) Baumwahlgrabstätten,
- h) Kolumbarien,
- i) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- j) Wahl- und Ehrengabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sind Aschengabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschengabstätten, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten sind Aschengabstätten, deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird. Die Größen der Urnenwahlgrabstätten werden in den Lageplänen festgelegt.

(3) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengabstätten.

(5) Aschestreifelfelder sind Aschengabstätten, auf denen das Einbringen der Totenasche auf/unter der Grasnarbe erfolgt, wenn dieses durch den Verstorbenen schriftlich bestimmt wurde.

(6) Urnenrasengabstätten werden als Rasenflächen angelegt.

(7) Bei einem Baumwahlgrab wird Totenasche im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Es sind verrottbare Behältnisse zu verwenden.

(8) Anonyme Urnenreihengabstätten sind Aschenstätten, die im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Beisetzungsort oder die Grablagen werden grundsätzlich nicht bekannt gegeben.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten – einzeln oder in geschlossenen Feldern – obliegt ausschließlich der WBD-AÖR.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Die Gestaltung bezieht sich auf das Setzen eines Grabmals und auf die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätte.

Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 20 Gestaltungsvorschriften und technische Maße

(1) Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz, Sicherheitsglas, geschmiedete und gegossene Metalle verwendet werden.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale können mit und ohne Sockel aufgestellt werden.

- b) Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind bei Grabsteinen vertieft oder erhaben auszuführen. Serienmäßig hergestellte Metallbuchstaben, verbleite, naturbelassene Schriftzeichen und Symbole sind zugelassen. Unaufdringliches Ausmalen der Schriften ist erlaubt.
- c) Steinkanten als Abgrenzung zu den Wegen müssen den Größen der Grabflächen und der auf dem Friedhof, Friedhofsteil oder Weg verwendeten Steinkanten angepasst werden. Das Einsetzen der Steinkanten in Beton ist untersagt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 2 zulassen. Nach näherer Bestimmung können für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen weitergehende Anforderungen an Form, Material und Anpassung gestellt werden, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Auf jede Grabstätte kann nur ein stehendes oder liegendes Grabmal gesetzt werden. Zu jedem stehenden Grabmal können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten liegende Grabmale hinzugelegt werden, wenn sie aus der Gesteinsart des stehenden Grabmals sind oder aus ähnlichem Material bestehen. Stehende Grabmale müssen am Kopfende und zwar mittig auf die Grabstätte gestellt werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen beträgt bei stehenden Grabmalen die Mindeststärke 12 cm. Folgende Richtmaße sind zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:
Höhe bis 0,70 m,
Breite bis 0,45 m,
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre:
Höhe bis 1,00 m,
Breite bis 0,50 m,
- c) auf einstelligen, eng liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten
Höhe bis 1,30 m,
Breite bis 0,50 m,
- d) auf einstelligen, getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten:
Höhe bis 1,30 m,
Breite bis 0,65 m,

- e) auf zwei- und mehrstelligen, eng oder getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten:
Höhe bis 1,80 m,
Breite bis 1,60 m,

- f) auf ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten, deren Kopfende nicht von Gehölzstreifen getrennt sind:
Höhe bis 1,00 m,
Breite bis 0,50 m (einstellig),
Breite bis 1,60 m (mehrstellig),
Stelen bis 1,50 m Höhe.

(Insbesondere hier gilt auch § 10 Abs. 3 dieser Satzung).

- g) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten, an deren Kopfende ein Weg vorbeiführt:
Höhe bis 0,90 m,
Breite bis 1,60 m,
Stelen bis 1,50 m Höhe.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegende Grabmale mit einer Mindeststärke von 8 cm in folgenden Richtmaßen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:
Höhe bis 0,60 m,
Breite von 0,30 bis 0,45 m,
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre:
Höhe bis 0,60 m,
Breite von 0,40 bis 0,50 m,

- c) auf einstelligen, eng liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten:
Höhe bis 0,80 m,
Breite von 0,45 bis 0,50 m,

- d) auf einstelligen, getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten:
Höhe bis 0,80 m,
Breite von 0,45 bis 0,60 m,

- e) auf zwei- oder mehrstelligen eng und getrennt liegenden Wahl- und Tiefgrabstätten:
Höhe bis 0,80 m,
Breite von 0,50 bis 0,80 m,

insgesamt jedoch höchstens 0,50 m² Ansichtsfläche je Grabstätte.

(6) Sargrasenreihengrabstätten können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: bis 0,40 m lang, bis 0,40 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden. Stehende Grabmale sind als Stelen zulässig.

(7) Auf Urnengrabstätten sind folgende Richtmaße zulässig:

Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,00 m,
Breite bis 0,45 m,
Steinstärke mindestens 12 cm.

Liegende Grabmale:
Höhe bis 0,50 m,
Breite von 0,40 bis 0,55 m,
Steinstärke mindestens 8 cm.

(8) Urnenrasenreihengrabstätten können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: bis 0,40 m lang, bis 0,40 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden.

(9) Urnenrasenwahlgrabstätten können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: bis 0,50 m lang, 0,40 m bis 0,55 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden.

(10) Baumwahlgrabstätten können mit einem Findling in der maximalen Größe von 0,30 m (Länge) x 0,30 m (Breite) x 0,30 m (Höhe) gekennzeichnet werden. Pro Grab ist nur ein Findling zugelassen.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“, der Deutschen Naturstein-Akademie e.V., Bahnhofstr. 47, 56759 Kaisersesch (www.denak.de) Ausgabe Juli 2012.

Die Abnahmeprüfung gem. TA Grabmal ist in Form eines Last-Zeit-Diagrammes gegenüber der Friedhofsverwaltung zu dokumentieren. Sofern der für die Unterhaltung Verantwortliche die Durchführung der



Abnahmeprüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung des Grabmalantrages durch die Friedhofsverwaltung nachweist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung zu beauftragen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten zu verlangen.

**§ 22
Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind entsprechend der TA Grabmal zu stellen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Danach können sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(6) Auf Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen Grabmale frühestens zwei Monate nach der Bestattung errichtet werden.

**§ 23
Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag nach § 22 Abs.1 gestellt hat, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand auf Wahlgrabstätten trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Reihengrabstätten ergeht die Aufforderung zur Befestigung des Grabmals durch einen Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, wird das Grabmal von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gehen die Grabmale entschädigungslos in das Eigentum der WBD-AöR über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird; die Haftung der WBD-AöR bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der WBD-AöR im Innenverhältnis, soweit die WBD-AöR nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(3) Grabmale auf Wahlgrabstätten, die für eine Bestattung abgenommen worden sind (§ 10 Abs. 3), sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats wieder ordnungsgemäß aufzustellen oder vom Friedhof zu entfernen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer weiteren festzusetzenden Frist entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal zu entfernen. Die WBD-AöR ist nicht verpflichtet, das Grabmal aufzubewahren.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wegen ihrer künstlerischen oder historischen Bedeutung erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

**§ 24
Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Gehölze zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der WBD-AöR über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt die/der Nut-

zungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

VII. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 gärtnerisch hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(2) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten verantwortlich, wer die Bestattung nach § 8 angemeldet hat, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Die Herrichtung und Pflege der Sargrasenwahlgrabstätten, Sargrasenreihengrabstätten, der Urnenrasenwahlgrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten, Aschestreifelder sowie der Baumwahlgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann nur an der von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abgelegt werden.

(6) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen frühestens zwei Monate nach der Bestattung endgültig hergerichtet werden. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(7) Grabstätten, die vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden, sind vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angrenzende Gehölzstreifen können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten bepflanzt werden.

(9) Das Aufstellen von Bänken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bänke dürfen nicht über 1,25 m lang und müssen aus Holz sein. Auf Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dürfen Bänke nicht aufgestellt werden.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 26 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Anlage der Grabstätten unterliegt in ihrer Gestaltung Anforderungen, die wie folgt angewendet werden sollen:

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:
Grabhügel: 1,40 x 0,60 m.
Einfassungen aus niedrigen Heckenpflanzen.
Grabfläche mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und Wechselbepflanzung.
2. Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:
Grabhügel: 1,70 x 0,65 x 0,10 m.
Einfassungen aus niedrigen Heckenpflanzen.
Grabfläche mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und Wechselbepflanzung.
3. Wahlgrabstätten:
Grabfläche ebenerdig, mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und einer Wechselbepflanzung.
Kleinbleibende Hecken bis 40 cm Höhe sind zulässig. Bruchrauhe Trittplatten können verwendet werden.
4. Urnengräber:
Bei Grabhügel: Einfassung aus niedrigen Heckenpflanzen.
Grabfläche mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und einer Wechselbepflanzung.
Bei ebenerdiger Anlage: zusätzlich kleinbleibende Gehölze.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Nach näherer Bestimmung können für die gärtnerische Anlage weitergehende Anforderungen gestellt werden, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Sie gelten als Bestandteil dieser Satzung.

§ 27 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Ist eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Die Aufforderung ergeht durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufstellen des



Schildes nicht nach, kann die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(2) Ist eine Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach einer nochmaligen schriftlichen Aufforderung und Ablauf eines weiteren Monats das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. In dem Entziehungsbescheid ist auf die Pflichten und Rechtsfolgen nach § 24 Abs. 2 hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung und ein Hinweis auf der Grabstätte während der in der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzten Frist.

(3) Die/Der Nutzungsberechtigte kann in das entzogene Nutzungsrecht wieder eingesetzt werden. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung besteht nicht. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck hat die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der entfernte Grabschmuck wird nur drei Monate aufbewahrt. Widerrechtlich abgelegter Blumenschmuck und aufgestelltes Grabzubehör auf den anonymen Urnenreihengrabfeldern, auf dem Aschestreufeld, auf den Sarg- und Urnenrasenreihengrabstätten und den Baumwahlgrabstättenfeldern werden ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Ansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung bestehen nicht.

VIII. Leichenhallen, Trauerfeiern und Kremation

**§ 28
Benutzung der Leichenhallen**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Kühlräume verlangen. Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Angehörigen können die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten vorübergehend sehen. Ist im Totenschein ein Hinweis auf eine meldepflichtige oder gefährliche übertragbare Krankheit oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung vermerkt, bleibt der Sarg geschlossen. Weitergehende Anordnungen der Unteren Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.

(3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder der Beisetzung bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde.

(4) Verstorbene sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Befinden sich Wertgegenstände an der/dem Verstorbenen, so wird dafür keine Haftung übernommen.

(5) Bei einer Einäscherung wird der Sarg mit der/dem Verstorbenen und den Wertgegenständen komplett eingeäschert.

(6) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.

(7) Jeder Sarg muss am Fußende ein mit dem Namen und dem Sterbedatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild tragen.

(8) Die Ausschmückung der Leichenzellen geschieht nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

**§ 29
Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe, auf dem Kapellenvorplatz oder an einer anderen im Freien vorgesehenen und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die installierten Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Musikern gespielt werden.

**§ 30
Gedenkfeiern**

(1) Die Erlaubnis, Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an den Mahnmalen abzuhalten, ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(2) Gebühren für die Trauerhallennutzung an den Totengedenktagen Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie in der Voroster- und Osterzeit (Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag, Ostermontag) werden nicht erhoben für Totengedenkfeiern der Stadt Duisburg, der christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie von Vereinen, deren überwiegender Zweck das Totengedenken ist.

Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach Absatz 1 nicht aus.

**§ 31
Einäscherung**

(1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie soll grundsätzlich zeitnah erfolgen.

(2) Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß des Bestattungsgesetzes NRW erfüllt sind.

(3) Die Einäscherung ist würdig zu gestalten und muss der Achtung vor dem Verstorbenen entsprechen.

(4) Verstorbene werden in Holzsärgen eingäschert.

(5) Wird eine/ein Verstorbene/r aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der dieser Satzung nicht entspricht, so muss der Einlieferer die/den Verstorbene/n – im Auftrag der/des Totenfürsorgeberechtigten – in einen vorschriftsmäßigen Sarg umbetten. Der Sarg, in dem der Verstorbene eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

(6) Jeder Sarg darf nur mit einem Verstorbenen belegt sein. Die Leiche eines tot geborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingäschert werden.

(7) Säрге mit Verstorbenen, die bereits erdbestattet waren, werden grundsätzlich nicht eingäschert.

(8) Die Zuordnung der Totenasche ist sicherzustellen.

(9) Bei der Einbringung des Sarges in den Verbrennungsofen ist es Angehörigen in angemessener Anzahl gestattet, anwesend zu sein. Die Beobachtung der Einäscherung ist grundsätzlich nur den Bediensteten des Krematoriums gestattet.

**§ 32
Behandlung der Aschen**

(1) Nach der Einäscherung ist die Asche dem Einäscherungssofen zu entnehmen und in die Abkühlische zu stellen. Die Aschekammer ist – falls erforderlich – sorgfältig zu reinigen.

(2) Die abgekühlte Asche ist in der Ascheaufbereitungsanlage von Metallteilen zu befreien und mit dem unversehrten Kennzeichen in einer Aschekapsel mittels Einfüllanlage zu sammeln, zu verschließen und zu versiegeln. Anfallende Edelmetalle werden gesondert verwertet. Der Erlös wird zur Pflege der Gräber von ordnungsbehördlich bestatteten Mitbürgern verwendet. Das Einverständnis der/des Totenfürsorgeberechtigten muss vorliegen.

(3) Der Behältnisdeckel muss in beständiger Schrift folgende Angaben tragen:

- a) die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
- b) Zu- und Vorname des/der Verstorbenen,
- c) Geburtstag,
- d) Todestag,
- e) Einäscherungstag und -ort.

(4) Der Behälter muss so beschaffen sein, dass eine Verrottung innerhalb der Ruhezeit gem. § 11 Abs. 1 sichergestellt ist. Ist die Beisetzung an einer Baumwahlgrabstätte vorgesehen, muss die Asche in eine Urne aus biologisch abbaubarem Material eingefüllt sein.

**§ 33
Dokumentation**

Die Einäscherungen sind dauerhaft zu dokumentieren. Folgende Daten sind festzuhalten:

- 1. Tag der Einäscherung,
- 2. Datum der Urnenaushändigung mit Namen und Adresse der Person, die die Urne übernommen hat,
- 3. Angaben zum Verbleib der Urne.

**§ 34
Beisetzung der Aschen**

(1) Aschen werden bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort vorübergehend aufbewahrt. Sie werden – falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – sechs Wochen nach der Einäscherung auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt.

(2) Die Aushändigung der Urne nach § 33 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nur für den Transport von der Feuerbestattungsanlage zum Beisetzungsort. Sie wird nur an die/den Bestattungspflichtige/n oder den beauftragten Bestatter für den Transport an den Beisetzungsort ausgehändigt. Vor Aushändigung der mit der Totenasche gefüllten Urne muss gegenüber der Friedhofsverwaltung der schriftliche Nachweis einer Beisetzungsmöglichkeit erfolgen.

Die/Der Bestattungspflichtige oder der beauftragte Bestatter haben innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung der Urne gegenüber der Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Beisetzung nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle zu erfolgen.

IX. Schlussvorschriften

**§ 35
Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.



**§ 36
Haftung**

Die WBD-AöR haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die WBD-AöR nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 37
Gebühren**

Gebühren werden nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**§ 38
Bußgeld**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 3.000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Verbote des § 6 verstößt,
- b) ohne die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Zulassung auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist,
- c) gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchführt (§ 7 Abs. 4),
- d) Werkzeuge und Materialien an Stellen lagert, an denen sie hindern, die Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt,
- e) auf dem Friedhof angefallenen Abfall nicht auf den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen lagert oder ablagert

und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt (§ 7 Abs. 5),

- f) Särge für Erdbestattungen anliefert, die nicht aus leicht vergänglichem Material hergestellt, festgefügt und so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 2),
- g) Särge für Feuerbestattungen anliefert, die nicht den Geboten und Verboten des § 9 Abs. 5 - 8 entsprechen,
- h) ohne das notwendige Zustimmungserfordernis nach § 22 Grabmale errichtet,
- i) keine unverzügliche Abhilfe bei nicht standsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen schafft (§ 23 Abs. 2),
- j) entgegen § 25 Abs. 10 und 11 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel oder Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder die dort benannten Gegenstände nach Ende des Gebrauchs nicht vom Friedhof entfernt oder nicht in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen ablegt.

**§ 39
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage in der Stadt Duisburg (Friedhofsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Herr Centamore
Tel.-Nr.: 0203 283-3000*

Bekanntmachung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 09. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmensatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts einschließlich der Feuerbestattungsanlage sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Friedhofssatzung der WBD-AöR in ihrer jeweils geltenden Fassung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenehöhe**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettung haben die Antragsteller/innen zu tragen.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige / diejenige, der / die die gebührenpflichtige Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Dies ist insbesondere derjenige / diejenige, der / die eine Bestattung auf dem Friedhof willentlich herbeiführt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührensatzung der WBD-AöR

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
A ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN			
I. Erwerb von Reihengrabstätten			
1	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren		621
2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren		1.121
3	Sargrasenreihengrabstätte		2.111
4	Urnenreihengrabstätte		1.077
5	Urnenrasenreihengrabstätte		1.898
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte		1.325
II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle			
7	Wahlgrabstätte engliegend	74,30	1.486
8	Wahlgrabstätte engliegend als Tiefgrab	104,95	2.099
9	Wahlgrabstätte getrenntliegend	80,20	1.604
10	Wahlgrabstätte getrenntliegend als Tiefgrab	112,40	2.248
11	Sargrasenwahlgrabstätte	117,30	2.346
12	Urnenwahlgrabstätte	69,90	1.398
13	Urnenrasenwahlgrabstätte	105,45	2.109
14	Baumwahlgrabstätte für Urnen	120,15	2.403
15	Ruhestätte im Kolumbarium	143,20	2.864
III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten			
16	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		148
17	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
B BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN			
I. Erdbestattungen			
18	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		64
19	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		462
20	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		822
21	wie 20, Bestattung am Samstag		928
II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreungen			
22	Urnenbeisetzung einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		359
23	wie 22, Beisetzung am Samstag		439
24	Ascheverstreung im Streufeld		1.648
25	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		116

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
	III. Nebenleistungen		
26	Trauerhallennutzung		206
27	Trauerhallennutzung am Samstag		286
28	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof (z.B. Wandelhalle)		80
29	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof am Samstag		106
30	Urnenfeerraum		58
31	Benutzung der Abschiedsräume		167
32	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium		141
33	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen		138
34	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat		29
35	Beisetzung einer Grabbeigabe		192
C	EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN		
	I. Einäscherung		
36	Einäscherung von Verstorbenen über 5 Jahren		305
37	Einäscherung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren		170
38	sofortige Einäscherung		380
	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 36 - 38 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten.		
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
	II. Nebenleistungen		
39	Versand einer Urne Die Gebühr ergibt sich aus den aktuell gültigen Versandgebühren der Versanddienstleister für In- und Auslandssendungen		
	Zuzüglich der Gebühr für allgemeine Verwaltungstätigkeiten aus der lfd. Nr. 52		
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
D	AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN		
	I. Leichen und Leichenreste		
40	Ausgrabung von Verstorbenen bis 5 Jahren		933
41	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren		2.073
42	Wiederbeisetzung von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 19)		462
43	Wiederbeisetzung von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 20)		822
	II. Aschen und Aschenreste		
44	Ausgrabung		529
45	Wiederbeisetzung (wie Position 22)		359
	Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 40 - 45 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.		



Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
E	GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN		
46	für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen		59
47	für die Genehmigung von stehenden Grabmalen		86
48	für die Genehmigung von Sonderbauten		215
49	für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		290
F	Sonstige Genehmigungen		
50	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher		59
51	Übertragung des Nutzungsrechts		21
52	Sonstige Gestattungen und Erlaubnisse, Gebühren für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren, Schlüsselbeschaffungen)		59

Vorstehende Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Centamore
Tel.-Nr.: 0203 283-3000



**Landtagswahl am 15. Mai 2022
„Wahlbekanntmachung“**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV, NRW. 1110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 61 Duisburg I bis 63 Duisburg III möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 können Kreiswahlvorschläge bei der

Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik

In den Haesen 84

47198 Duisburg (Homberg)

bis zum 59. Tag vor der Wahl, also bis **Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189).

Die Unterlagen sollten möglichst frühzeitig vorliegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg ist wie folgt in Landtagswahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	Gebiet
61 Duisburg I	Stadtbezirk Mitte mit den Ortsteilen Altstadt, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld und Wanheimerort, Stadtbezirk Süd
62 Duisburg II	Stadtbezirk Walsum und Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl mit den Ortsteilen Alt-Homberg, Hochheide und Baerl, Stadtbezirk Rheinhausen
63 Duisburg III	Stadtbezirk Hamborn, Stadtbezirk Meiderich/Beek, Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl mit dem Ortsteil Ruhrort und Stadtbezirk Mitte mit den Ortsteilen Neuenkamp, Kaßlerfeld und Duissern

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerber/innen eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

3. Wählbarkeit und Wahlrecht

- 3.1 Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 LWahlG).

- 3.2 Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
- a) Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

4. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

- 4.1 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).
- 4.2 Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG).
- 4.3 Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerber/in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 LWahlG).
- 4.4 In kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiete die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden (das gilt für alle Duisburger Wahlkreise), in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).
- 4.5 Die Wahlen der Bewerber/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (frühestens seit Anfang März 2021) durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).



4.6 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

4.7 Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (§ 18 Abs. 7 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen.

Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers einer Partei, dass sie/er Mitglied der Partei ist, für die sie/er sich bewirbt, und dass sie/er keiner weiteren Partei angehört, oder dass sie/er keiner Partei angehört.

Die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerber/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

4.8 Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der o.g. Versicherungen an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

5.1. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO).

Er muss enthalten

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und die E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin/des Bewerbers (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur ein/e Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO unterzeichnet sein (§ 23 Abs. 1 Satz 4 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

- 5.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber/innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unter-



zeichnung sind von der/dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine/n andere/n die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber/in ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5.3 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 und 4 LWahlO):

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die/der Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; sofern die Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG erfolgt ist, brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 LWahlO),

- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin/des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,
 - e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss,
- 5.4 Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen und über die Wählbarkeit der Bewerber/innen sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen. Die Bescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag oder Listenvorschlag erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- 5.5 Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Abs. 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 24 und 28 Abs. 3 der Landeswahlordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.

6. Rücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 6.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).
- 6.2 Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt die/der Bewerber/in eines Kreiswahlvorschla- ges oder verliert sie/er ihre/seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschla- ges, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung eine/n neue/n Bewerber/in zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschla- ges ist jede Änderung ausgeschlossen.

7. Beseitigung von Mängeln

- 7.1 Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des LWahlG und er LWahlO entsprechen. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8, § 19 Abs.2 und Abs. 3 LWahlG), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen.

Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

- 7.2 Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmer/innen an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).
- 7.3 Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, dass ein/e im Wahlkreis vorgeschlagene/r Bewerber/in noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin (§ 24 Abs. 3 LWahlO).
- 7.4 Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). Ruft die Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- 8.1 Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV.NRW.S.127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV.NRW.S.644) geändert worden ist, unzulässig sind (§ 21 Abs.3 LWahlG).
- 8.2 Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 37. Tag vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber/innen zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

- 8.3 Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO).
- 8.4 Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- 8.5 Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 25 Abs. 3 LWahlO).

9. Beteiligungsanzeige

- 9.1 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr, **Montag, 14. Februar 2022**, dem **Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden (§ 17a Abs. 2 LWahlG).

- 9.2 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an den Bundeswahlleiter geboten ist.

10. Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar:

- a) Anlage 9 a – Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber/innen,
- b) Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt,
- c) Anlage 11 a – Kreiswahlvorschlag,
- d) Anlage 12 a – Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag
- e) Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit,

können online unter:

<https://duisburg.de/microsites/wahlen/rubrik1/wahlarten/landtagswahlen.php> abgerufen werden oder bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Stadtverwaltung Duis-



burg, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg) schriftlich, telefonisch unter 0203/283-2745 (Frau Peschmann), 0203/283-4193 (Frau Tiefenhoff) oder 0203/283-2892 (Frau Gläser) oder per E-Mail an: wahlamt@stadt-duisburg.de angefordert werden.

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 a LWahlO (**Unterschriftenformblatt**) wird darauf verwiesen, dass bei der Anforderung der Vordrucke Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), bei Einzelbewerber/innen des Kennwortes, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben sind.

Außerdem ist **glaubhaft zu erklären**, dass der entsprechende Kreiswahlvorschlag bereits aufgestellt ist.

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen (§ 23 Abs. 2 LWahlO) und über die Wählbarkeit der Bewerber/innen (§ 23 Abs. 3 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Die Bekanntmachung vom 07.10.2021 wird hiermit aufgehoben.

Duisburg, den 13. Dezember 2021

Der Kreiswahlleiter

Martin Murrack
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Peschmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2745*



Preisänderung für Fernwärme zum 01. Januar 2022

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen, Hütteneim und Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 01. Januar 2022. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 10,46 %.

Ihre ab dem 01.01.2022 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis [ehemals GI und GII]	10,70 EUR/MJ/h	12,73 EUR/MJ/h	38,54 EUR/kW	45,86 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	16,03 EUR/GJ	19,08 EUR/GJ	5,769 Ct/kWh	6,865 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	14,95 EUR/GJ	17,79 EUR/GJ	5,381 Ct/kWh	6,403 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ (500.000 kWh) / Abrechnungsjahr	16,03 EUR/GJ	19,08 EUR/GJ	5,769 Ct/kWh	6,865 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	13,85 EUR/GJ	16,48 EUR/GJ	4,987 Ct/kWh	5,935 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	12,77 EUR/GJ	15,20 EUR/GJ	4,599 Ct/kWh	5,473 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmeng	6,47 EUR/m ³	7,70 EUR/m ³		
4. Grundpreis Wärme Classic [Am Alten Angerbach]			38,55 EUR/kW	45,87 EUR/kW
Arbeitspreis Wärme Classic [Am Alten Angerbach]			5,580 Ct/kWh	6,640 Ct/kWh

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

[2] Anpassung Gaspreisindex aufgrund Gas-Marktgebietszusammenlegungen an der PEGAS zum 01.10.2021

Aufgrund der Gasnetz Zugangsverordnung aus 2017 beschloss der Bundesrat am 07.07.2017 die Marktgebietszusammenlegung. Aus den NCG- und Gaspool-Marktgebiet wird das THE-Marktgebiet.

Anpassung der Preisregelungen Wärme Classic [ehemals GI], Wärme Profi [ehemals GII] und Wärme Profi [MAR] [ehemals GII MAR], Wärme Classic [Am alten Angerbach]

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Ziffer 4.4 der o.g. Preisregelungen wie folgt gefasst:

Als Gaspreisindex [G] werden die an der European Energy Exchange [EEX] Market Data/natural-gas/ veröffentlichten Werte, unter „Physical Future Market Data“ [PEGAS] Unterpunkt „Settlement Prices on Seasons and Calendars NCG Calendar+1 [Folgejahr herangezogen. [G] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten vierundzwanzig veröffentlichten Monat [Addition aller gehandelten Tageswerte] gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Aufgrund von Gas-Marktgebietszusammenlegungen in Europa gilt ab 01.10.2021 folgende Preisbasis: Als Gaspreisindex [G] werden die an der European Energy Exchange [EEX] Market Data / natural-gas / veröffentlichten Werte, unter „Physical Future Market Data“ [PEGAS] Unterpunkt „Settlement Prices on Seasons and Calendars“ THE [Trading Hub Europe] Calendar+1 [Folgejahr] herangezogen. [G] wird aus dem dem arithmetischen Mittel der letzten vierundzwanzig veröffentlichten Monate [Addition aller gehandelten Tageswerte] gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen.

[3] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.01.2022 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 31. Dezember 2021
Fernwärme Duisburg GmbH

 **FERNWÄRME
DUISBURG**